



Protokollauszug vom

23.03.2020

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19826, Beschaffung der Remote Lösung «RDP via Citrix»: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.20.212-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Remote Lösung «RDP via Citrix» wird für 500 Benutzende beschafft und eingesetzt.
2. Die Aufwendungen für die Implementierung von «RDP via Citrix» im Betrag von rund 250 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19826, freigegeben.
- 3.1. Die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten für «RDP via Citrix» für die folgenden drei Jahre im Gesamtbetrag von rund 200 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnungen der PG IDW (Kostenart 315800 / Kostenstelle 222421) freigegeben.
- 3.2. Der Bereich Informatikdienste ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredits 2020 die im laufenden Jahr anfallenden Betriebskosten bis zum Betrag von maximal 65 000 Franken als exogenen Faktor abzurechnen.
4. Die Beschaffung erfolgt bei der submittierten Firma SoftwareONE. Der Bereich Informatikdienste wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen.
5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Aufgrund der vom Bundesrat aufgrund der Corona-Pandemie erklärten «ausserordentlichen Lage» und den vom Stadtrat beschlossenen Massnahmen müssen die von den Organisationseinheiten erbrachten Leistungen soweit möglich im Homeoffice weitergeführt werden.

Aus diesem Grund müssen die IT Systeme der neuen Anzahl an Mitarbeitenden, welche ab sofort im Homeoffice arbeiten, angepasst werden und für die Lösung «Citrix» (System für das Arbeiten ausserhalb des Büros, wie z.B. Homeoffice) mehr Lizenzen beschafft werden. Das Ziel ist, dass neben den 1500 über VPN bedienten Mitarbeitenden weitere 500 Mitarbeitende gleichzeitig im Homeoffice auf die von ihnen benötigten Daten und Programme zugreifen können. Für diese Zugriffe ist es zwingend notwendig, dass die PCs am Büroarbeitsplatz der Mitarbeitenden eingeschaltet sind.

2. Kosten

2.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf aktuellen Schätzungen der IDW:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Einmalige Citrix Lizenzen	155'000.00
Einmalige Microsoft Lizenzen	82'500.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH)	12'500.00
Total Gebundenerklärung Investitionen	250'000.00
Wiederkehrende Kosten für Citrix-Lizenzen für 3 Jahre	116'250.00
Wiederkehrende Kosten für Microsoft-Lizenzen für 3 Jahre	61'875.00
Reserve für Unvorhergesehenes	21'875.00
Total Gebundenerklärung Erfolgsrechnung 3 Jahre	200'000.00
Total Gebundenerklärung, gesamtes Vorhaben	450'000.00

2.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben wird wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19826
Projektbezeichnung	Remote Lösung RDP via Citrix

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Ausführung (Software)	§	250'000.00
Gesamtkredit			250'000.00

Jahr	Kostenart 506022	Kostenart 520000	Gesamtbetrag
2020	0.00	250'000.00	250'000.00

3. Gebundenerklärung der Ausgaben

3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur; VVFH). Gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung bis 300 000 Franken gelten mit dem Budget als bewilligt und sind von der Departementsleitung freizugeben (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 lit. a VVFH).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: die zu beschaffenden Informatikmittel / IT-Dienstleistungen werden am bestehenden Standort der Stadtverwaltung eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Der vorliegende Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf die Wahl einer geeigneten Hard- und Software und somit auf technische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die Umsetzung hat aufgrund der Dringlichkeit umgehend zu erfolgen.

3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt Nr. 19826 sowie der Erfolgsrechnung der PG Informatikdienste (Kostenart 315 800 / Kostenstelle 222421) freizugeben.

3.5. Anerkennung als exogener Faktor

Mit der Gebundenerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung entscheidet der Stadtrat, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor geltend gemacht werden können, sofern der zusätzliche Mittelbedarf nicht vorhersehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist (Art. 56 Abs. 4 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Angesichts der Dringlichkeit der Ausgaben konnten diese im 2020 nicht ordentlich budgetiert werden. Im Falle einer Überschreitung des Globalkredites 2020 ist die PG IDW deshalb berechtigt, maximal die im laufenden Jahr anfallenden Betriebskosten im Betrag von 65 000 Franken als exogenen Faktor abzurechnen.

4. Vergabeentscheid

Die Vergabe erfolgt gestützt auf die bereits im Vorfeld durchgeführte Submission an die Firma SoftwareOne (SR.18.46-1 vom 24.01.2018).

Der Bereich IDW wird ermächtigt, den Liefervertrag / Dienstleistungsvertrag zu unterzeichnen.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.